



# Parkplatzordnung

- Gemäss richterlicher Verfügung ist Unberechtigten das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art auf den Parkplätzen der BSB (beim Schulhaus Schwerzgrueb und beim Schulhaus Lindenhof) unter Androhung von Polizeibusse bis CHF 200.00 verboten.
- Das allgemeine Parkverbot gilt von Montag bis Sonntag, von 00 bis 24h.
- Die gelb markierte Parkfläche (Schrift "Lehrpersonen") auf der Südostseite der BSB in der Schwerzgruebstrasse sowie die markierten Parkfelder auf dem Areal der BSB im Lindenhof sind für Lehrpersonen und Personal der BSB reserviert. Lehrpersonen sowie Haus- und Verwaltungspersonal der BSB, welche eine monatliche Parkmiete entrichten, sind berechtigt, ihr Fahrzeug auf dem gelb markierten Parkplatz abzustellen.
- Die Berechtigung wird in Form einer Vignette erteilt. Diese muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht oder aufgelegt werden.
- Bei einer erstmaligen Übertretung wird eine Unkostenentschädigung von CHF 40.00 erhoben. Im Wiederholungsfall behält sich die Schule rechtliche Schritte vor.
- Fahrzeuge mit oder ohne Vignette, welche ohne Behindertenausweis den Invalidenparkplatz besetzen oder auf den Sperrflächen die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen behindern, werden verzeigt und auf Kosten der Eigentümer abgeschleppt.
- Besucher, Lieferanten und Handwerker können im Sekretariat oder beim Hauswart eine Besucher-Parkkarte anfordern. Diese ist i.d.R. auf Einzeltage beschränkt. Die Besucher-Parkkarte wird vom Aussteller, von der Ausstellerin mit Stempel und Visum versehen.
- Sonderbewilligungen werden ausschliesslich vom Rektor bzw. vom Prorektor oder von den Abteilungsleitern erteilt.
- Die Schulparkplätze sind von den Benützern im Schritttempo und mit der gegebenen Vorsicht zu befahren.
- Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.  
Im Winter erfolgt keine Schwarzräumung.  
Die BSB lehnt jegliche Haftung wegen Parkschäden, Unfällen, Diebstahl o.ä. ab.